Gemeinsamer Bundesausschuss

Geschäftsführung

Besuchsadresse:
Auf dem Seidenberg 3a
53721 Siegburg

Ihre Ansprechpartnerin:
Kriemhild Schumacher

Telefon:
+492241-9388593

Telefax:
+492241-9388574

E-Mail:
systemzuschlag@g-ba.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 001 210 814

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
Fu/ks 2006-12-20-SYSTEMZUSCHLAG-2007_ANSCHREIBEN

Datum:
19. Dezember 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 1763, 53707 Siegburg

An alle Krankenhäuser

Systemzuschlag für den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 91 SGB V und das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen nach § 139a SGB V; Regularien und Zuschlagsbetrag für das Jahr 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 19.12.2006 hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Regularien und die Höhe des o. a. Systemzuschlages für das Jahr 2007 festgelegt.

Die Höhe des pro Fall zu entrichtenden Zuschlages beläuft sich auf

0,40 €/Fall.

Dieser Betrag beinhaltet den Anteil für den Gemeinsamen Bundesausschuss und das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen.

Die Berechnungsgrundsätze sind, wie schon in den vergangenen Jahren, analog den Regelungen zum DRG–Systemzuschlag (InEK gGmbH) und ab sofort auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses (www.g-ba.de) zu finden. Das entsprechende Melde- und Korrekturverfahren 2006 wird bis zum 15. Januar 2007 auf unserer Internetseite veröffentlicht werden.

Die Abrechung des Zuschlages durch das Krankenhaus mit den Kostenträgern erfolgt weiterhin für die **vollstationären Fälle über die Ziffer 47100001** und die **teilstationären Fälle über die Ziffer 47100000** der Vereinbarung zu § 301 SGB V**.**

Der Gemeinsame Bundesausschuss versendet auf Basis der Fallzahlmeldung durch das Krankenhaus bis Ende Mai 2007 eine krankenhausindividuelle Aufstellung der Zahlbeträge für das Jahr 2007. Die Zahlung durch das Krankenhaus an den Gemeinsamen Bundesausschuss hat auf der Basis dieser Aufstellung einmal jährlich bis zum 01.07.2007 zu erfolgen.

Für Rückfragen zum vorbeschriebenen Abrechnungsverfahren steht Ihnen die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Dr. Wolfgang P. Fuchs
Stv. Geschäftsführer

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 91 SGB V. Der Gemeinsame Bundesausschuss wird gebildet von:
AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V., Siegburg · AOK-Bundesverband, Bonn · BKK Bundesverband, Essen · Knappschaft, Bochum
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel · Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin · IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin · Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln · Verband der Angestellten Krankenkassen e.V., Siegburg